



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49121-007650**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.02.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den gesonderten Straftatbestand der aktiven Teilnahme an einer Gruppenvergewaltigung zu schaffen und diesen mit einer Mindeststrafe für Erwachsene von fünf Jahren zu belegen. Jugendliche sollen eine Strafe ohne Bewährungsmöglichkeit, die ein sofortiges Zurückkommen in die Familie oder die Gemeinde ermöglicht, erhalten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, das aktive Mitwirken an einer Gruppenvergewaltigung sei ein absoluter Bruch mit den Grundwerten unserer Gesellschaft. Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts stellten die Urteile zudem eine Verhöhnung der Opfer solch traumatischer Erlebnisse dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 291 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass „Gruppenvergewaltigungen“ bereits nach geltendem Recht als eigene, gesteigerte Form des Unrechts erfasst sind.



So liegt gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 Strafgesetzbuch (StGB), wenn ein sexueller Übergriff, ein sexueller Missbrauch oder eine sexuelle Nötigung im Sinne des § 177 Absatz 1 bis 5 StGB von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, in der Regel ein besonders schwerer Fall dieser Taten vor. Die gemeinschaftliche Tatbegehung mehrerer erfordert Mittäterschaft gemäß § 25 Absatz 2 StGB von mindestens zwei Personen. Dabei muss aber nicht jeder Mittäter selbst eine sexuelle Handlung vornehmen oder an sich vornehmen lassen. Es genügt, dass sich jeder das Handeln der übrigen Beteiligten als eigenes zurechnen lassen muss, was jedenfalls bei einem „arbeitsteiligen“ aktiven Zusammenwirken am Tatort der Fall sein wird.

Die durch eine gemeinschaftliche Tatbegehung durch mehrere Täter einmal ausgelöste Indizwirkung für das regelhafte Vorliegen eines besonders schweren Falles kann nur dadurch widerlegt werden, dass das Tatbild auf Grund einer Gesamtabwägung von Tat und Täter nicht die erforderliche Schwere erreicht.

Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass der Strafraum, wenn ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB gegeben ist, gemäß §§ 177 Absatz 6 Satz 1, 38 Absatz 2 StGB bei Freiheitsstrafe von zwei bis fünfzehn Jahren liegt. Damit hat der Gesetzgeber nach Dafürhalten des Ausschusses den Strafgerichten ein Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung gestellt, das eine tat- und schuldangemessene Bestrafung ermöglicht.

Die Strafraum- und Strafzumessungsregeln des allgemeinen Strafrechts gelten zwar nicht im Jugendstrafrecht. Aber auch dieses bietet nach Überzeugung des Ausschusses ausreichende und angemessene Möglichkeiten zur Sanktionierung strafbaren Fehlverhaltens. Dabei ist primäres Ziel nicht die Bestrafung für das begangene Unrecht, sondern es geht um die bestgeeignete Einwirkung auf die betroffenen, sich noch in der Entwicklung befindenden jungen Täter, um einer erneuten Straffälligkeit zu begegnen. Den Jugendgerichten stehen dazu vielfältige Rechtsfolgen zur Verfügung. Diese sind nicht abstrakt an bestimmte Straftatbestände geknüpft. Vielmehr hängt ihre Auswahl stets von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, nicht nur von den Umständen der Tat, sondern in besonderem Maße auch von den persönlichen Verhältnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsaussichten der betroffenen Jugendlichen sowie dem daraus abzuleitenden erzieherischen Bedarf. Eine gesetzlich vorgeschriebene



Strafe mit bestimmter Mindesthöhe und ein genereller Ausschluss einer Aussetzung zur Bewährung für bestimmte Arten von Straftaten stünde im Widerspruch zu der vorgenannten spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass schwere Straftaten auch im Jugendstrafrecht nötigenfalls zu einem langjährigen Freiheitsentzug führen können und damit eine dem Einzelfall gerecht werdende jugendgerichtliche Reaktion auch bei schweren Straftaten möglich ist. Wenn wegen vom Gesetz sogenannter schädlicher Neigungen und erheblichen daraus resultierenden Straftaten Erziehungsmaßregeln, Auflagen oder ein Jugendarrest nicht ausreichen, dann ist nach § 17 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine Jugendstrafe zu verhängen. Das Gleiche gilt, wenn im konkreten Fall wegen der Schwere der Schuld eine Strafe erforderlich ist. Das allgemeine Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, und bei schweren Verbrechen kann sich die Jugendstrafe auch auf bis zu zehn Jahre belaufen (§ 18 Absatz 1 JGG). Eine Aussetzung zur Bewährung ist nur möglich bei Jugendstrafen, die auf höchstens zwei Jahre lauten (§ 21 Absatz 2 JGG). Unverzichtbare Voraussetzung jeder Aussetzung ist, dass der Jugendliche „auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“ (§ 21 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Der Ausschuss gibt im Übrigen zu bedenken, dass nach kriminologischen Erkenntnissen zu bezweifeln ist, dass die Verschärfung der Strafdrohungen generell ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung von Straftaten darstellt. In der Wissenschaft wird hierzu ganz überwiegend die Ansicht vertreten, dass für Straftäter vielmehr das Risiko der Entdeckung und Sanktionierung als solcher und weniger die konkrete Sanktionshöhe eine Rolle spielt. Daher ist die erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden von besonderer Bedeutung und muss im Zentrum der ständigen Anstrengungen der Länder zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung stehen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – zur Erwägung zu überweisen, soweit in § 177 Strafgesetzbuch der Strafraumen überprüft werden sollte im Hinblick auf die Erhöhung der Fallzahlen (siehe Statistika), und das Petitionsverfahren abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.